

Bekanntmachung
über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit
der Planänderungsunterlagen
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
Umsteigeanlage Hannover-Waldhausen
(Geschäftszeichen: 581ppi/017-2022#016)

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Landeshauptstadt Hannover ist vorgesehen das im Jahr 2000 in Betrieb gegangene S-Bahn-Netz und das seit den siebziger Jahren bestehende Stadtbahnnetz durch die neu zu erstellende Umsteigeanlage Hannover-Waldhausen, im Bereich der bestehenden Brücke, der sogenannten Eisenbahnüberführung (EÜ) „Hildesheimer Straße“, optimal miteinander zu verknüpfen. Um diese Verknüpfung herzustellen, ist die Errichtung eines neuen Haltepunktes an der S-Bahn- Strecke 1760 in Form eines Bahnsteigs erforderlich. Diese Anlage ist unmittelbar südlich der vorhandenen Stadtbahnhaltestelle Döhrener Turm auf der Eisenbahnüberführung „Hildesheimer Straße“ geplant.

Die Unterlagen für die ursprüngliche Planung wurden vom 04.09.2023 bis 04.10.2023 öffentlich ausgelegt. Die daraufhin erhobenen Einwendungen sowie die Erwiderungen der Vorhabenträgerin waren Gegenstand des Erörterungstermins am 05. und 06.11.2024. Anschließend wurde der UVP-Bericht durch die Vorhabenträgerin überarbeitet. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG ist für den UVP-Bericht eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.

Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.04.2018 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Öffentlichkeit wurde über das Beteiligungsverfahren nach § 22 Abs. 1 S. 1 UVPG bereits durch Bekanntmachung vom 16.10.2025 informiert. In dieser wurde jedoch der Auslegungszeitraum nicht korrekt angegeben, daher folgt nun eine erneute Bekanntmachung. Einwender, die bereits in Reaktion auf die erste Bekanntmachung innerhalb der am 03.12.2025 endenden Einwendungsfrist eine Einwendung erhoben haben, müssen diese nicht erneut übermitteln. Die Wirksamkeit der bereits erhobenen Einwendungen wird durch die weitere Veröffentlichung nicht beeinträchtigt.

Die Auslegung des geänderten UVP-Berichtes wird gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

vom 19.11.2025 bis einschließlich 18.12.2025

bewirkt.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anhörungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet vom 19.11.2025 bis einschließlich 18.12.2025 schriftlich unter der Adresse: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, oder per E-Mail an Kanzlei-sb1-HAN@eba.bund.de zu kontaktieren (§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 AEG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und 5 und § 22 Abs. 1 S. 2 UVPG – **bis einschließlich 05.01.2026** – beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen gegen den geänderten Plan erheben. **Gegenstand des Anhörungsverfahrens sind ausschließlich die in den Planunterlagen in Blaudruck dargestellten Änderungen (§ 22 Abs. 1 S. 3 UVPG).** Die Einwendungen sind elektronisch über das Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zu erheben. Möglich ist es auch, Einwendungen in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover oder per E-Mail an Kanzlei-sb1-HAN@eba.bund.de zu richten. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal verlängert diese nicht. Die Einwendung soll das Geschäftszeichen des Vorhabens sowie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Einwenders / der Einwenderin enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 5 Satz 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt eine Erörterung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen (§ 18a Abs. 6 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich und im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 18b Abs. 3 AEG kann durch Veröffentlichung der Entscheidung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://beteiligung.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html.
10. Diese Bekanntmachung sowie die veröffentlichten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Veröffentlichung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben auch im UVP-Portal unter <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.